

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
ei-pr

Der SPD-Antrag A IV wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU angenommen.

Der SPD-Antrag A V wird einstimmig angenommen.

Die CDU-Anträge I.2 und I.3 werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die CDU-Anträge II.1, II.2 und II.3 werden bei Enthaltung der F.D.P. mit den Stimmen der SPD abgelehnt.

Der SPD-Antrag B I wird gegen die Stimme der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

Der SPD-Antrag B II wird bei Stimmenthaltung von CDU und F.D.P. angenommen.

Der SPD-Antrag B III wird mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. angenommen.

Die Deckungsanträge der CDU (III.1 und III.2) werden zurückgezogen.

In der Gesamtabstimmung wird der Entwurf des Einzelplans 03 mit den soeben beschlossenen Änderungen gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Berichterstatter beim Haushalts- und Finanzausschuß: Abg. Frechen (SPD)

4 Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Vorlage 10/2357

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.



Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
ei-ro

### Aus der Diskussion

Zu 1: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3135  
Vorlage 10/1626  
Zuschrift 10/2070

---

Der Ausschuß berät abschließend die in der letzten Sitzung bereits erörterten Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion (s. Anlage zu APr 10/1338), die zur heutigen Sitzung in Form einer Gegenüberstellung vorliegen (s. Drucksache 10/4879, S. 3 bis 13, angenommen die Änderungen zu Artikel III).

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) erklärt sich nach Durchsicht des Protokolls der letzten Sitzung mit diesen Änderungsvorschlägen der SPD-Fraktion einverstanden.

Auf Frage des stellv. Vorsitzenden zeigt sich Abg. Paus (CDU) mit einer globalen Abstimmung über alle Anträge einverstanden. Zuvor hätte er allerdings gerne noch zwei Fragen beantwortet.

Der beantragten Fassung des § 17 Abs. 4 habe die CDU nicht eindeutig entnehmen können, ob es sich um eine rein organisatorische Regelung des Lehrbetriebs oder möglicherweise doch um die Zuweisung inhaltlicher Kompetenzen an die Abteilungsleiter handele.

Nach Angaben des Abg. Reinhard (SPD) soll klargestellt werden, daß sich die Professoren den Abteilungsleitern in organisatorischen Fragen fügen müßten. Manche Professoren hätten gemeint, ihre akademische Freiheit gehe so weit, daß sie Vorlesungen abhalten könnten, wann sie wollten. An einer internen Fachhochschule sei das nicht möglich. Der Abteilungsleiter müsse z. B. festlegen können, daß Professor x am Montag von 8 bis 10 Uhr die Vorlesung "BGB - Allgemeiner Teil" abhalte.

Abg. Paus (CDU) hätte zu § 20 gerne den Unterschied zwischen "Berufung" und "Bestellung" von Dozenten erläutert.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
ei-ro

Ministerialrat Kohlen (Innenministerium) legt dar, die Gewinnung der Dozenten geschehe auf zweierlei Weise: Zum einen bestehe die Möglichkeit - davon machten die Fachhochschulen für Finanzen und Rechtspflege regelmäßig Gebrauch -, sie aus dem Kreis der Landesbeschäftigten zu gewinnen. An der Fachhochschule für Rechtspflege seien z. B. für einen bestimmten Zeitraum abgeordnete Richter und Staatsanwälte tätig. Dies werde dem Begriff "Bestellung" zugeordnet, weil es sich um eine rein funktionale Übertragung von Tätigkeiten handele.

Bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gebe es ein gemischtes System: Zum Teil würden die Dozenten auch im Bestellungswege aus den Regierungspräsidien und ähnlichen Behörden gewonnen. Ein erheblicher Teil komme jedoch von anderen Körperschaften, etwa den Gemeinden oder den Sozialversicherungsträgern. Nach der Beamtenrechts- und Hochschulrechtsterminologie spreche man hier nicht von "Bestellung", sondern von der "Berufung" von Dozenten.

Der Vertreter des Innenministeriums bittet sodann noch, zwei aus redaktionellen Gründen erforderliche Änderungen zu berücksichtigen.

Erstens: In Artikel III sei im Einleitungssatz das Landespersonalvertretungsgesetz in einer inzwischen überholten Fassung zitiert. Es müsse richtig heißen:

... zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), ...

Zweitens: In Artikel III Nr. 3 schlage der Regierungsentwurf vor, § 111 Satz 1 Nr. 2 in der Weise zu ergänzen, daß beim Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Dozenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ausgegrenzt würden, weil deren personalvertretungsrechtliche Interessen in der Stufeninstanz durch den "allgemeinen" Hauptpersonalrat des Innenministers wahrgenommen werden sollten. Im Laufe der Beratungen habe sich herausgestellt, daß nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion die Personalfigur "Lehrkraft für besondere Aufgaben", die der Regierungsentwurf völlig streichen wollen, nun beibehalten werden solle. Wenn sie beibehalten werde, müsse sie eine entsprechende personalvertretungsrechtliche Repräsentanz finden. Der zweite Satzteil der genannten Ziffer müßte deshalb wie folgt lauten:

... ausgenommen sind die Dozenten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach dem FHGÖD, für die jeweils ...

Abg. Reinhard (SPD) übernimmt diese Vorschläge als Anträge der SPD-Fraktion.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
st8-ro

Der stellv. Vorsitzende läßt abstimmen. - Der Ausschuß nimmt die Änderungsanträge der SPD-Fraktion - einschließlich der soeben vorgebrachten - einstimmig an. - Der Gesetzentwurf Drucksache 10/3135 wird mit diesen Änderungen ebenfalls einstimmig angenommen. - Zum Berichtersteller wird Abg. Frechen (SPD) bestellt.

Zu 2: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3997

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/3421

---

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) schlägt zum Beratungsverfahren vor, daß die SPD-Fraktion in der heutigen Sitzung die von ihr vorgelegten Änderungsanträge begründe und daß erst in der nächsten Sitzung abschließend beraten werde. Dazu solle die Landtagsverwaltung eine Synopse der vorliegenden Beratungsunterlagen erstellen.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, bei der CDU-Fraktion seien nach dem Studium der Änderungsanträge der SPD-Fraktion viele Fragen offengeblieben, die von seiten der SPD-Fraktion in der heutigen Sitzung ausgeräumt werden müßten. Danach sei eine weitere Meinungsbildung der CDU-Fraktion erforderlich, so daß erst in der nächsten Sitzung abschließend beraten werden könne.

Abg. Reinhard (SPD) räumt ein, daß die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Sitzung nicht möglich sein werde. Die Fraktionen sollten daher zunächst ihre Änderungsanträge begründen. Zur nächsten Sitzung sollte dann die Landtagsverwaltung eine Vorlage fertigen bestehend aus dem ursprünglichen Entwurf der Landesregierung, in den die Änderungsanträge der SPD-Fraktion eingearbeitet seien. Dem sollten darüber hinaus die entsprechenden Passagen des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion und der Änderungsanträge der CDU-Fraktion gegenübergestellt werden.

Minister Dr. Schnoor sagt zu, der Landtagsverwaltung Hilfestellung bei der Erarbeitung einer Synopse zu geben, in der das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Landesregierung, die Änderungsanträge

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

der SPD-Fraktion, die Änderungsanträge der CDU-Fraktion sowie der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion gegenübergestellt würden.

Der stellv. Vorsitzende stellt Einigkeit im Ausschuß fest, daß der Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung nicht abschließend beraten werde.

Der Ausschuß beginnt sodann mit dem ersten Beratungsdurchgang auf der Grundlage der von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge; vergleiche die den Ausschußmitgliedern mit der Vorlage 10/2490 zugegangene Anlage 1. Eine Aussprache ergibt sich zu folgenden Punkten:

#### § 1

Abg. Reinhard (SPD) legt dar, die in Abs. 1 formulierte Beschreibung der Aufgaben der Polizei sei sehr weitgehend. Durch die Einführung eines Abs. 5 solle klargestellt werden, daß sich die Befugnisse der Polizei nicht aus dieser weitgehenden Aufgabenbeschreibung ableiten ließen - und dementsprechend weit, bis hin zur Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, gehen könnten -, sondern daß sie an anderer Stelle des Gesetzes detailliert geregelt seien.

Abg. Paus (CDU) hält die Aufnahme dieser Klarstellung, bei der es sich im Grunde genommen nur um die Umschreibung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips handele, nicht für notwendig.

Minister Dr. Schnoor führt aus, die Frage, ob die Polizei schon vor der Schwelle der konkreten Gefahr Befugnisse ausüben dürfe, sei politisch sehr umstritten. Die Klarstellung, daß die Polizei nur die Befugnisse habe, die im Gesetz geregelt seien, sollte, wie die zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörungen ergeben hätten, aufgenommen werden.

#### § 8

Abg. Reinhard (SPD) legt dar, die Neufassung des Abs. 1 mache noch einmal deutlich, daß immer dann, wenn im Gesetzentwurf von Gefahrenabwehr die Rede sei, die Abwehr einer konkreten Gefahr gemeint sei.

Abg. Paus (CDU) wirft ein, daß nur die konkrete Gefahr gemeint sei, entspreche der gängigen Praxis in den Kommentierungen zum Polizeirecht. - Abg. Reinhard (SPD) bemerkt, auch in diesem Falle wolle die SPD-Fraktion auf Nummer Sicher gehen.

Abg. Reinhard fährt fort, in dem neu einzufügenden Abs. 3 werde der unbestimmte Rechtsbegriff "Straftaten von erheblicher Bedeutung", der im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfs häufiger verwendet werde, in Form einer beispielhaften Aufzählung, eingeleitet durch das Wort "insbesondere", definiert. Die gewählte Formulierung ermögliche es, flexibel auf Änderungen der Bedeutung des Begriffs "Straftaten von erheblicher Bedeutung", unter dem in Zukunft vielleicht andere Straftaten verstanden werden könnten, als heute vorauszusehen sei, zu reagieren.

Abg. Paus (CDU) hält die Aufnahme eines Katalogs zur Erläuterung des Begriffs "Straftaten von erheblicher Bedeutung" vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine einheitliche Praxis für sinnvoll. Die unerläuterte Verwendung dieses Begriffs in dem Gesetzentwurf der Landesregierung habe zu dem Änderungsantrag seiner Fraktion geführt, die Worte "von erheblicher Bedeutung" zu streichen. Dieser Antrag sei nun gegenstandslos geworden. Es bleibe jedoch zu diskutieren, ob der Katalog umfassend genug sei und ob er insbesondere folgende Straftatenbereiche umfasse: Umweltkriminalität (insbesondere §§ 324 und 330 StGB), Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität, hier insbesondere § 242 StGB im Hinblick auf banden- und gewerbsmäßigen begangenen Diebstahl.

Minister Dr. Schnoor macht deutlich, die von Abg. Paus genannten Komplexe seien durch den formulierten Katalog erfaßt, allerdings nicht ausdrücklich, sondern durch die generalklauselartige Formulierung "insbesondere ...".

## § 9

Abg. Reinhard (SPD) legt dar, neue Inhalte würden durch den einzufügenden § 9 nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen; zum Großteil fänden sich darin die Bestimmungen des § 8 des Regierungsentwurfs wieder, wobei der Regelungsgehalt des § 8 a Abs. 1 des Regierungsentwurfs nach Auffassung der SPD-Fraktion in § 11 Abs. 4 geregelt werden sollte. § 8 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs sei im wesentlichen übernommen worden - in § 9 Abs. 5 der Änderungsanträge der SPD-Fraktion -, wobei der Verweis auf die Strafprozeßordnung in Satz 2 ebenso wie der gesamte Absatz 3 wegen einer Generalklausel an anderer Stelle entbehrlich sei. In § 9 Abs. 1 habe die SPD-Fraktion die Formulierung "auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte" aufgenommen, die die entsprechende Formulierung des § 8 b Abs. 1

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

des Regierungsentwurfs konkretisiere; diese gewählte Formulierung sei jedoch noch diskussionsfähig. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 seien gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des Regierungsentwurfs aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus auf die unbedingt notwendigen polizeilichen Befugnisse eingeschränkt worden.

Abg. Paus (CDU) führt aus, nach dem neuen § 9 bestehe für die befragte Person nicht mehr eine Auskunftspflicht, die über die Nennung von Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit hinausgehe. Die Person sei lediglich zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestünden. Damit laufe man Gefahr, betont der Abgeordnete, daß die Polizei nicht mehr das erfahre, was sie benötige; diese Bestimmung habe im Prinzip nur noch Appellcharakter.

Minister Dr. Schnoor bemerkt, wenn eine Person auf Befragen weitere Auskünfte verweigere, habe die Polizei nach dem Polizeirecht in der Tat keine Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, es sei denn, es handele sich um eine Befragung im Rahmen einer Strafverfolgung.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) hebt hervor, die Regelung in § 9 Abs. 2 unterscheide sich im Prinzip nicht von der zuvor geltenden Regelung. Die Formulierung "Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen." lasse es zu, daß Sanktionen an anderer Stelle geregelt werden könnten, gegebenenfalls im Ordnungswidrigkeitengesetz, nach dessen § 111, ergänzt Ministerialrat Dr. Tegtmeyer (Innenministerium), die Auskunftsverweigerung auf Fragen nach Namen, Vornamen, Anschrift usw. schon sanktioniert sei.

Abg. Paus (CDU) fährt fort, in § 9 b des Regierungsentwurfs sei detailliert geregelt gewesen, zu welchen Anlässen die Polizei personenbezogene Daten erheben dürfe. Eine solche Regelung finde sich in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion nicht wieder. - Staatssekretär Riotte sagt dazu, in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion sei nicht mehr der Weg der Aufzählung, sondern der der generalklauselartigen Umschreibung gewählt worden. In § 9 Abs. 1 heißt es dementsprechend: "... daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind."

Abg. Paus (CDU) ist ferner interessiert zu erfahren, an welcher Stelle sich nunmehr die Amts- und Vollzugshilfe, die in § 9 des Regierungsentwurfs geregelt gewesen sei, wiederfinde. - MR Dr. Tegtmeyer antwortet, daß die Polizei Amts- und Vollzugshilfe

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

zu leisten habe, ergebe sich aus § 1 Abs. 4.

Minister Dr. Schnoor bemerkt bei dieser Gelegenheit, das neue Polizeigesetz müsse folgendem Dilemma gerecht werden: Nach dem Volkszählungsurteil müßten eigentlich detaillierte und präzise Regelungen formuliert werden. Das machte den Entwurf insbesondere für den Beamten auf der Straße jedoch unlesbar. Mit den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion sei seines Erachtens ein guter Mittelweg gefunden worden.

Abg. Paus (CDU) legt noch dar, im Regierungsentwurf habe sich eine Regelung ähnlich § 136 a StPO - verbotene Vernehmungsmethoden - befunden. Diese finde er in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion nicht mehr wieder. - Minister Dr. Schnoor betont, diese Vorschrift habe wegfallen können, da nach den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion keine Auskunftspflicht mehr bestehe und abschließend geregelt sei, wonach die Polizei fragen dürfe. - MR Dr. Tegtmeyer fügt hinzu, § 10 Abs. 4 der Änderungsanträge der SPD-Fraktion erkläre § 136 a StPO für anwendbar.

## § 12

Abg. Reinhard (SPD) erläutert, bei § 12 handele es sich um den § 9 des Regierungsentwurfs in einer geänderten Fassung. In Abs. 1 Nr. 2 b sei der Begriff "Vorschriften" durch den Begriff "Strafvorschriften" ersetzt worden. Damit solle verhindert werden, daß die Identität einer Person lediglich aufgrund eines Vergehens, das mit einem Bußgeld belegt sei, festgestellt werden dürfe.

Die Nummern 5 bis 8 des § 9 des Regierungsentwurfs seien in § 12 aus rechtsstaatlichen Gründen nicht übernommen worden, da ansonsten die Befugnisse der Polizei - insbesondere nach Nr. 7 - zu weit gefaßt gewesen wären.

Abg. Paus (CDU) wirft die Frage auf, ob die Ersetzung des Wortes "Vorschriften" durch das Wort "Strafvorschriften" mit Blick auf die Praxis sinnvoll sei. Dadurch würde beispielsweise eine Identitätsfeststellung bei Ausländern, die gegen ihre Aufenthaltspflichten verstoßen hätten, verbunden mit der schnelleren Handhabung des Asylrechts erschwert.

Der Abgeordnete fährt fort, in Abs. 1 Nr. 2 c werde der Begriff "gesuchte Straftäter" verwendet. Dieser Begriff sei ihm zu unklar. Nach der Unschuldsvermutung aufgrund der Menschenrechtskonvention könne jemand, der einer Straftat verdächtigt sei, damit ja nicht gemeint sein.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

MR Dr. Tegtmeyer wirft ein, mit "gesuchter Straftäter" sei jemand gemeint, der verurteilt sei, seine Strafe aber nicht angetreten habe bzw. ausgebrochen sei und nun gesucht werde, also nicht ein Tatverdächtiger. Der gesamte Komplex der Identitätsfeststellung bei Personen, die einer Straftat verdächtig seien, werde in der Strafprozeßordnung geregelt.

Abg. Paus (CDU) wendet sich sodann den weggefallenen Nummern 5 bis 8 zu und fragt, ob danach beispielsweise das "Konzept 106" noch möglich sei. - Minister Dr. Schnoor weist darauf hin, daß bei dem "Konzept 106" keine ED-Behandlung durchgeführt werde. In den derzeit diskutierten Paragraphen gehe es aber nicht um die Identitätsfeststellung. - Abg. Paus (CDU) bemerkt, die Identität lasse sich auch anders als durch Befragung feststellen. - MR Dr. Tegtmeyer legt dar, anders als durch Befragen werde die Identität in diesen Fällen allerdings selten festgestellt.

Abg. Paus (CDU) führt aus, seines Erachtens stehe die Streichung der Nummern 5 bis 8 im Widerspruch zu § 24 Abs. 3 der Änderungsanträge der SPD-Fraktion, wonach die Daten von Kontakt- oder Begleitpersonen suchfähig in Dateien aufgenommen werden dürften. Die Identitätsfeststellung sei also nicht erlaubt, der wesentlich gravierendere Eingriff - vom Ansatzpunkt des Datenschutzes her gesehen - jedoch schon. Das halte er nicht für logisch.

MR Dr. Tegtmeyer weist darauf hin, die Identität könne auch anders als nach den formellen Voraussetzungen des § 12 festgestellt werden, beispielsweise durch eine Befragung nach § 9 oder durch das Ablesen des Kraftfahrzeugkennzeichens.

Minister Dr. Schnoor meint, welcher Eingriff der schwerwiegender sei, die Identitätsfeststellung oder das Aufnehmen in eine Datei, könne unterschiedlich bewertet werden. Für ihn sei die Identitätsfeststellung z. B. durch Festhalten, Durchsuchen und das Nehmen von Fingerabdrücken schwerwiegender. - Abg. Paus (CDU) wiederholt, die CDU-Fraktion treffe genau die umgekehrte Wertung und halte die Aufnahme der Daten in eine Datei und mit den daraus folgenden weitreichenden Verwendungsmöglichkeiten für schwerwiegender.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Maier-Bode führt aus, man müsse unterscheiden zwischen den Erhebungsvorschriften und den darauf folgenden Vorschriften über die Verarbeitung von Daten. Die Erhebungsvorschriften müßten alles umfassen, was die polizeiliche Tätigkeit betreffe, und insofern auch klar angeben, welche Befugnisse den Polizeibeamten vor Ort zur Verfügung stünden. Er halte den diesbezüglichen Änderungsantrag der

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

SPD-Fraktion für hinnehmbar; denn der Katalog der Erhebungsvorschriften, die mit Freiheitseinschränkungen verbunden seien, sei verkleinert worden. Die Probleme, die die Speicherung und Verarbeitung von Daten generell mit sich bringe, seien in den späteren Vorschriften zu lösen.

Abg. Paus (CDU) richtet an den Datenschutzbeauftragten die Frage, ob er die Einschätzung des Innenministers teile, daß das Moment der Datenerhebung schwerer wiege als das der späteren Verarbeitung der Daten.

(Abg. Reinhard (SPD) übernimmt den Vorsitz.)

Lfd Maier-Bode sagt, die Datenschutzbeauftragten hätten immer gefordert, daß bereits die Datenerhebung in den Datenschutz einbezogen werde. Auch er stehe auf dem Standpunkt, daß unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes als gravierender zu bewerten sei, was mit den vorhandenen Daten nachher geschehe. Wenn die Daten als bald wieder gelöscht würden, handele es sich dabei aber eindeutig um einen geringeren Eingriff in die Rechte des einzelnen, als wenn sie gespeichert würden, nicht einer bestimmten Zweckbindung unterlägen oder an andere Stellen übermittelt würden, ohne daß der Betroffene davon wisse.

Minister Dr. Schnoor betont, selbstverständlich müsse die Datenerhebung durch die Polizei im Gesetz abschließend geregelt werden. Die Identitätsfeststellung sei eine besondere Form der Datenerhebung bei den Betroffenen. Dann bleibe, wie gesagt, die Abwägung, was schwerwiegender sei. Er meine, die Identitätsfeststellung sei schwerwiegender zu werten, weil sie unter Umständen mit Freiheitsbeschränkungen verbunden sei.

Abg. Paus (CDU) trägt sodann vor, die CDU-Fraktion schlage in ihren Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter Nr. 5 c für § 9 Abs. 1 eine Nr. 2 d mit folgendem Wortlaut vor: "dort der Prostitution nachgegangen wird." Er fragt, ob dieser Bereich insbesondere unter dem Stichwort Drogen von der Landesregierung nicht als relevant angesehen werde.

Leitender Ministerialrat Dr. Möller (Innenministerium) erinnert daran, daß eine solche Bestimmung in dem Musterentwurf zum Polizeigesetz aus den 70er Jahren enthalten gewesen sei, die aber schon 1980 von dem damaligen Landesgesetzgeber ausdrücklich nicht in das Polizeirecht übernommen worden sei. Nach dem geltenden Polizeigesetz sei eine Identitätsfeststellung an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen werde, nicht zulässig. Die polizeiliche Praxis zeige, daß diese geltende Regelung nicht zu Schwierigkeiten

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

führe. Aus diesem Grunde sehe die Landesregierung keine Notwendigkeit, die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Formulierung in das Polizeigesetz aufzunehmen.

#### § 11

Abg. Reinhard (SPD) erläutert, die SPD-Fraktion habe die Bestimmung des § 9 a Abs. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs als zu weitgehend erachtet und nicht übernommen; denn unter dem Begriff "öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen" lasse sich nahezu alles fassen. Der Regelungsgehalt des § 9 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs finde sich an anderer Stelle.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, die CDU-Fraktion halte die Bestimmungen des § 9 a Abs. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs prinzipiell für erforderlich, allerdings in einer konkreteren Fassung. Hier sei von den Praktikern gesagt worden, daß es durchaus sinnvoll sei, daß die Polizei bei Veranstaltungen wie Rockkonzerten oder Fußballspielen Daten erhebe, um sie für Personen, die unter Umständen für Hilfeleistungen oder ähnliches in Betracht kämen, schnell verfügbar zu halten. Unter der in Nr. 2 verwendete Formulierung "Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann" ließen sich Fußballstadien nicht subsumieren. Insbesondere vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, wonach dort erhobene Daten schnell wieder gelöscht werden müßten, könne er die Bedenken der SPD-Fraktion nicht teilen.

Abg. Reinhard (SPD) erklärt, die SPD-Fraktion habe die Nr. 4 insbesondere wegen der Unbestimmtheit des verwendeten Begriffs "öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen" nicht übernommen.

Abg. Paus (CDU) regt an, Nr. 4 in folgender Fassung zu übernehmen: "Verantwortliche für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können."

Minister Dr. Schnoor stimmt der Auffassung des Abg. Paus (CDU) zu, daß die Intensität des Eingriffs in den hier angesprochenen Fällen gering sei. Ihm sei insbesondere aus dem Kreis der Datenschützer entgegengehalten worden, daß aufgrund dessen eine Regelung erst gar nicht erforderlich sei, weil die Polizei nach dem Prinzip der Freiwilligkeit vorgehen könnte, indem sie die Betroffenen vorher frage, ob sie mit der Datenerhebung einverstanden seien. Er, Schnoor, habe sich seinerzeit für die Nr. 4 ausgesprochen, weil er diese Vorgehensweise nicht für praktikabel gehalten habe; mittlerweile sehe er sie allerdings angesichts der Schwierigkeit der Abgrenzung doch als die bestmögliche Lösung an.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

Abg. Paus (CDU) fragt sodann, ob der Gesichtspunkt des Opferschutzes durch die vorgesehene Streichung des § 9 b des Regierungsentwurfs weiterhin aufrechterhalten bleibe.

MR Dr. Tegtmeyer weist darauf hin, der Landesregierung sei in der öffentlichen Anhörung vorgeworfen worden, sie führe Scheinbegrenzungen durch, weil nach § 9 b des Regierungsentwurfs praktisch kein Bereich mehr existiere, in dem Daten nicht erhoben werden dürften. Dieser Vorwurf sei sicherlich nicht ganz unberechtigt gewesen. Insofern sei in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion der Weg der Generalklausel gewählt worden.

#### § 15

Abg. Reinhard (SPD) legt dar, der in § 9 c Abs. 2 in Bezug genommene Begriff "anderen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen" sei in § 15 Abs. 1 aufgrund einer Änderung des Bundesrechts in "öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen" umformuliert worden.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, durch diese Umformulierung werde der Änderungsantrag der CDU-Fraktion unter Nr. 6 e gegenstandslos.

#### § 16

Abg. Reinhard (SPD) trägt vor, der in § 9 d Abs. 2 Nr. 2 verwendete Begriff "ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen" sei in § 16 Abs. 1 Nr. 2 durch den in § 8 Abs. 3 definierten Begriff "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" ersetzt worden.

Darüber hinaus seien - in Abs. 4 - die Regelungen über die Datenerhebung durch kurzfristige Observationen aufgenommen worden.

Abg. Paus (CDU) bringt zum Ausdruck, in den von der CDU-Fraktion zum Polizeigesetz durchgeführten Anhörungen hätten Fachleute darauf hingewiesen, daß die Erhebung personenbezogener Daten durch V-Personen zwar geregelt sei, daß sich eine abschließende Regelung - wie die des Abs. 4 - für den Bereich der kriminalistischen List, wenn also jemand ohne seine wahre Identität preiszugeben, möglicherweise unter einer gewissen Täuschung, Daten erhebe, die er eigentlich nicht hätte erheben können, in den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion nicht finde. - Die Vertreter des Innen-

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

ministeriums sagen zu, noch einmal zu prüfen, ob für den von Abg. Paus (CDU) genannten Fall weiterer Regelungsbedarf bestehe.

### § 17

Abg. Paus (CDU) bemerkt, nach Abs. 1 Nr. 1 dürfe das Mittel der verdeckten Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person eingesetzt werden. Nach Auffassung der CDU-Fraktion müßten diese Mittel aber auch eingesetzt werden dürfen, wenn die Beschädigung oder der Diebstahl erheblicher Sach- bzw. Vermögenswerte zu befürchten sei. Als Beispiel wolle er die Beschädigung oder den Diebstahl eines nationalen Kulturgutes wie dem Dreikönigsschrein im Kölner Dom oder die Verseuchung eines Naturschutzgebietes nennen.

Minister Dr. Schnoor betont, verdeckte Bildaufzeichnungen seien nach dem Gesetzentwurf ja nur dann verboten, wenn die betroffene Person sich in ihrer Wohnung aufhalte. Die Landesregierung messe dem Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes - Unverletzlichkeit der Wohnung - in der Tat eine äußerst hohe Priorität bei. In der Abwägung solle nach ihrer Auffassung ein Eingriff in dieses Grundrecht nur dann möglich sein, wenn Gefahr für Leib und Leben bei Personen bestehe, nicht aber in den vom Abg. Paus genannten Fällen.

Abg. Paus (CDU) hebt hervor, die CDU-Fraktion wäge hier anders ab: Nach ihrer Auffassung müsse ein Eingriff in Artikel 13 des Grundgesetzes auch in den von ihm genannten Fällen möglich sein.

Abg. Reinhard (SPD) legt sodann dar, die SPD-Fraktion sei der Auffassung, in Abs. 3 solle auf den Zusatz "oder einen von ihm beauftragten Beamten" verzichtet und ausschließlich auf den Behördenleiter abgestellt werden. Bei der Frage, wer den Behördenleiter vertrete, handele es sich um eine innerdienstliche Angelegenheit, die nicht im Polizeigesetz geregelt werden solle. Irgend jemand sei schließlich immer Behördenleiter, betont der Abgeordnete.

Abg. Paus (CDU) spricht sich dafür aus, die Formulierung des Regierungsentwurfs aus Gründen der Praxisgerechtigkeit zu übernehmen. Insbesondere trete das Vertretungsproblem bei den Oberkreisdirektoren auf; einige engagierten sich im Polizeibereich sehr stark, andere dagegen weniger. Hier wäre es unter Umständen sinnvoller, wenn die Vertretung von einem Beauftragten wahr-

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

genommen würde. - Seine Anmerkungen zu § 17 bezögen sich im übrigen auch auf Abs. 1 Nr. 1 der §§ 18 und 19, sagt der Abgeordnete.

### § 19

Zu Abs. 2 merkt Abg. Paus (CDU) an, hier sei plötzlich wieder vom Behördenleiter oder einem von ihm beauftragten Beamten und nicht, wie in den vorhergehenden Paragraphen, nur vom Behördenleiter die Rede. Er werte die Intensität des Eingriffs eines V-Manns jedoch gleich hoch wie die der Gewinnung von Daten durch verdeckter Bildaufzeichnungen.

MR Dr. Tegtmeyer sagt dazu, die Führung eines V-Manns sei ein ganz anderer Punkt. Die Landesregierung sei der Meinung, daß es notwendig sei, daß bei Einsätzen von V-Personen ein Beamter mit dessen Führung beauftragt werden müsse.

Minister Dr. Schnoor betont, die Formulierung "oder einen von ihm beauftragten Beamten" sei in diesem Falle auch aus Gründen der Geheimhaltung der V-Mann-Tätigkeit gewählt worden.

Abg. Paus (CDU) hält es für erforderlich, daß einmal generell überlegt werde, ob in einer Behörde nicht ein Spezialbeauftragter installiert werde, der den Einsatz verdeckter Mittel anordne, bei dem dies alles zusammenlaufe usw. Diese Stelle sollte aus der Hierarchie herausgenommen werden, um die Gefahr für die Beteiligten einzugrenzen. Auch in diesem Falle wolle er wieder ganz besonders auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Stichwort OKD hinweisen.

Minister Dr. Schnoor legt dar, wenn es im Interesse der internen Abschottung für zweckmäßig gehalten werde, daß nur ein V-Mann-Führer und sonst niemand informiert werde, würde das intern angeordnet werden. Im Gegensatz dazu solle bei dem Einsatz verdeckter Mittel ausdrücklich nur der Behördenleiter zuständig sein.

MR Dr. Tegtmeyer bemerkt, nach dem Straftatenkatalog zu Beginn des Gesetzentwurfs werde es wahrscheinlich niemals notwendig sein, daß ein OKD selbst verdeckte Ermittler habe; das laufe alles über die Kriminalhauptstellen oder das Landeskriminalamt.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
57. Sitzung

09.11.1989  
stö-ro

Abg. Paus (CDU) bittet das Ministerium zu prüfen, ob die Formulierung "oder einen von ihm beauftragten Beamten" nicht doch erhalten bleiben müsse.

(Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) übernimmt wiederum den Vorsitz.)

§ 21

Abg. Paus (CDU) bittet um Erläuterung, warum die polizeiliche Beobachtung unter den Richtervorbehalt gestellt werden solle, die in den vorhergehenden Paragraphen in Bezug genommenen Mittel die er für viel gravierender halte, jedoch nicht.

LMR Dr. Möller antwortet, der Richtervorbehalt sei dadurch begründet, daß die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung regelmäßig einen viel längeren Zeitraum umfasse als andere Maßnahmen.